

STELLUNGNAHME

DER INITIANTEN

AN DEN

LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

ZU DEN ANLÄSSLICH DER ERSTEN LESUNG BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE FAMILIENZULAGEN (FZG)

AUFGEWORFENEN FRAGEN

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung.....	4
Zuständiges Ministerium	4
Betroffene Stellen	4
I. STELLUNGNAHME DER INITIANTEN.....	5
1. Allgemeines.....	5
2. Grundsätzliche Fragen	6
2.1 Gleichzeitige Behandlung mit dem Elterngeld.....	6
2.2 Finanzierung der Erhöhung der Familienzulagen	6
2.3 Aktuelle aufgelaufenen Teuerung.....	9
3. Fragen zu einzelnen Artikeln.....	12
II. ANTRAG DER INITIANTEN	12
III. GESETZSVORLAGE.....	13
1. Familienzulagengesetz (FZG).....	13

ZUSAMMENFASSUNG

Am 04. September 2023 haben die Initianten der Fortschrittlichen Bürgerpartei (FBP) eine Initiative zur Erhöhung der Familienzulagen eingebracht. Mit der Initiative soll die seit der letzten Anpassung per 01.01.2007 aufgelaufene Teuerung von 8.6% ausgeglichen werden. Die Regierung hat für die Landtagssitzung vom 08. März 2024 einen Bericht und Antrag (BuA Nr. 101/2023) zur Vorprüfung der Initiative auf Erhöhung der Familienzulagen der Familienausgleichskasse FAK vorgelegt. Anlässlich dieser Sitzung trat der Landtag auf die Initiative ein und es wurde die 1. Lesung der Gesetzesvorlage durchgeführt. Die Initiative fand grundsätzlich breite Zustimmung im Landtag. Die Teuerungsanpassung der Familienzulagen scheint unbestritten durch alle Fraktionen.

Mit der vorliegenden Stellungnahme beantworten die Initianten die anlässlich der ersten Lesung aufgeworfenen Fragen.

In Abweichung zur Initiativvorlage soll die Teuerung bis zum September 2024 ausgeglichen werden. Dazu müssen nur die Beträge für die Geburtszulage angepasst werden. Die übrigen Beträge decken aufgrund der Rundung auf CHF 10 auch die aufgelaufene Teuerung bis zum 30.09.2024.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Gesellschaft und Kultur

BETROFFENE STELLEN

AHV-IV-FAK Anstalten

Vaduz, 04. Oktober 2024

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Initianten gestatten sich, dem Hohen Landtag nachstehende Stellungnahme zu den anlässlich der ersten Lesung betreffend die Abänderung des Familienzulagengesetzes (FZG) (BuA Nr. 101/2023) aufgeworfenen Fragen zu unterbreiten.

I. STELLUNGNAHME DER INITIANTEN

1. ALLGEMEINES

Der Landtag hat die Abänderung des Familienzulagengesetzes (FZG) in seiner Sitzung vom 08. März 2024 in 1. Lesung beraten. Die Entscheidung über das Eintreten erfolgte mit 24 Stimmen, einzig ein VU-Abgeordneter stimmte gegen Eintreten.

In der Eintretensdebatte wurden nur sehr wenige Fragen aufgeworfen. Diese betrafen mehrheitlich grundsätzliche Aspekte wie die Finanzierung der Erhöhung der Familienzulagen und den Zeitpunkt der 2. Lesung. Hinsichtlich der Gesetzesvorlage wurde während der 1. Lesung lediglich eine Frage zum Inkrafttreten gestellt.

2. GRUNDSÄTZLICHE FRAGEN

In der 1. Lesung wurden zwei grundsätzliche Themen aufgebracht, konkret der Zeitpunkt der 2. Lesung der gegenständlichen Gesetzesvorlage und die Finanzierung der Erhöhung der Familienzulagen. Darauf soll in diesem Kapitel eingegangen werden. Ergänzend wird auch die seit der Einreichung der Initiative aufgelaufene Teuerung dargestellt, da seit der Einreichung der Initiative mehr als ein Jahr vergangen ist.

2.1 Gleichzeitige Behandlung mit der Gesetzesvorlage zum Elterngeld

Mehrere Abgeordnete haben anlässlich der 1. Lesung den Wunsch geäußert, die 2. Lesung zur Abänderung des Familienzulagengesetzes (FZG) bzw. der Erhöhung der Familienzulagen gleichzeitig mit der Behandlung des Elterngeldes vorzunehmen. Dies hat auch die Regierung im BuA Nr. 101/2023 auf Seite 10 angeregt. Diesem Wunsch sind die Initianten nachgekommen und haben die 2. Lesung terminlich mit der Regierung so abgestimmt, dass sie in der gleichen Sitzung wie die 2. Lesung der Gesetzesvorlage zum Elterngeld stattfinden kann.

2.2 Finanzierung der Erhöhung

Einige Abgeordnete stellten die Frage, wie die Finanzierung der Erhöhung der Familienzulagen möglich sei, ohne die Finanzierung des Elterngelds zu gefährden.

Dazu haben die Initianten bereits in ihrer Initiative ausgeführt, dass die strukturellen Überschüsse (Beiträge – Leistungen ohne Erträge aus Anlagen des Fonds), sowie das Gesamtergebnis der Familienausgleichskasse (inklusive Anlageergebnis aus dem Fonds) eine Erhöhung der Familienzulagen problemlos zulassen.

Der Mehrbedarf für den Teuerungsausgleich der Leistungen aus der Familienausgleichskasse wurde von der Regierung in BuA Nr. 101/2023 auf CHF 6.5 Mio. beziffert.

	<u>Bezüger</u>	<u>Kinder pro Bezüger</u>	<u>Monate</u>	<u>Erhöhung</u>	<u>Kosten</u>
laufende monatliche Kinderzulagen	5'900	1.7	12	CHF 30.00	CHF 3'610'800.00
laufende monatliche Alleinerziehendenzul.	590	1.7	12	CHF 10.00	CHF 120'360.00
einmalige Geburtszulagen	1'100	1	-	CHF 200.00	CHF 220'000.00
Differenzausgleich	4'400	1.7	12	CHF 30.00	CHF 2'692'800.00
Total					CHF 6'643'960.00

Tabelle 1: Zusatzausgaben pro Jahr für die FAK

Quelle: BuA Nr. 101/2023; S.9

Die Regierung führt dazu aus:

"Die FAK-Jahresausgaben in Reserve würden bei Zusatzausgaben von jährlich CHF 10 Mio. bis ins Jahr 2040 prognostisch gleichbleiben. In anderen Worten, Zusatzausgaben von jährlich CHF 10 Mio. wären für die FAK finanzierbar, ohne dass sich in den kommenden knapp 20 Jahren die Reserven der FAK reduzieren. Das heisst, die oben berechneten Zusatzausgaben von jährlich rund CHF 6.5 Mio. für die vorgesehene Erhöhung der genannten Leistungsarten der Familienausgleichskasse wären für die FAK grundsätzlich finanzierbar."

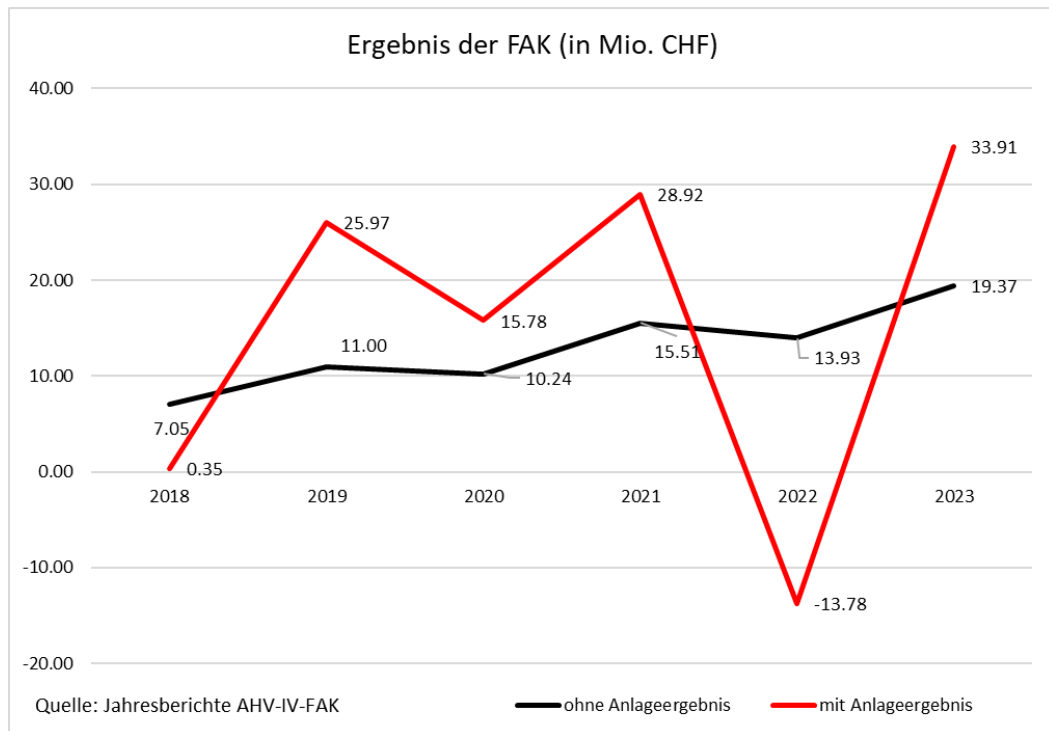
Die Ergebnisse der FAK stellten sich in den vergangenen Jahren wie folgt dar:

Jahr	2018	2019	2020	2021	2022	2023
ohne Anlageergebnis	7.05	11.00	10.24	15.51	13.93	19.37
mit Anlageergebnis	0.35	25.97	15.78	28.92	-13.78	33.91
Bedarf für Teuerungsausgleich (in Mio. CHF)	6.50					

Quelle: Jahresberichte der AHV-IV-FAK; abrufbar unter www.ahv.li

In den letzten 6 Jahren hätte der Finanzbedarf für die Teuerungserhöhung jeweils problemlos aus dem strukturellen Jahresergebnis, also dem Ergebnis von Einnahmen minus Ausgaben (ohne Anlageergebnis) finanziert werden können. Der Einnahmenüberschuss hat in den letzten Jahren stetig zugenommen und mit CHF 19.37 Mio. im Jahr 2023 den höchsten Stand der letzten Jahre erreicht.

Das Anlageergebnis ist natürlich den Schwankungen die Finanzmärkte unterworfen. Das Anlageergebnis variierte in den letzten 6 Jahren von CHF -13.78 Mio. im Jahr 2022 bis +33.91 Mio. im Jahr 2023. Der Mittelwert der Erträge aus Anlagetätigkeit des FAK Fonds lag in den letzten 10 Jahren bei CHF 13.0 Mio., der Median bei CHF 14.1 Mio.

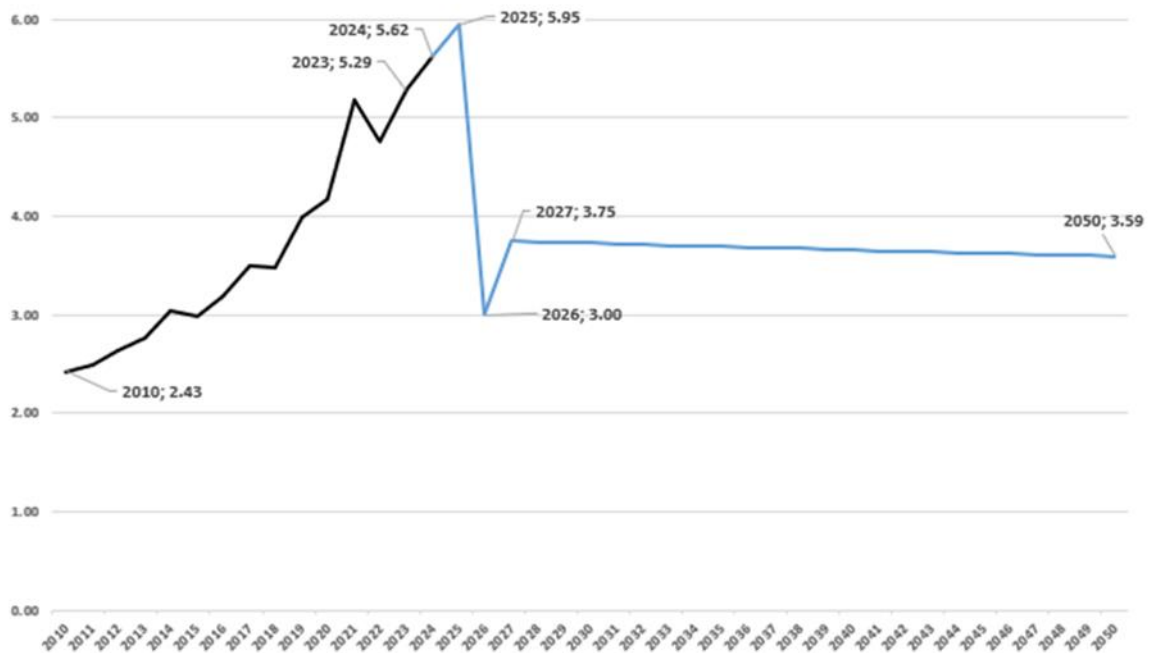


Die Finanzierung der Elternzeit gemäss Elternzeit-Richtlinie (EU) 2019/1158 sowie der Mutterschafts- und Vaterschaftszeit soll künftig ebenfalls über die Familienausgleichskasse stattfinden. Die Regierung zeigt die Finanzierung dieser neuen FAK-Leistungen im BuA Nr. 115/2024, S. 73 und 74 zur 2. Lesung auf. Die Regierung führt konkret aus, dass die finanzielle Lage der Familienausgleichskasse unter Berücksichtigung der neuen Leistungen (Mutterschafts-, Vaterschafts- und Elternzeit) sowie dem Teuerungsausgleich der Familienzulagen gemessen an den Jahresausgaben in Reserve **langfristig stabil** bleibt, wenn auch auf tieferem Niveau als bisher (siehe folgende Grafik).

FAK-Jahresausgaben in Reserve

Modellrechnung: Ist-Zahlen bis 2023, Prognosezahlen ab 2024, folgendes Szenario:

- Bezugsquote Elterngeld 75% ab 01.01.2026
- Erhöhung Familienzulagen ab 01.01.2026 (Teuerung)
- Mutterschaftsgeld ab 2026
- Zudem Aufholeffekt Elterngeld für 3 Jahre in 1 Jahr (2026) mit 67%
- Beitragssatzerhöhung 0.20 Prozentpunkte ab 2026
- Vaterschaftsgeld ab 2026



Quelle: BuA Nr. 115/2024; S.74

2.3 Aktuell aufgelaufene Teuerung

Die Initianten haben die Teuerung zwischen der letzten Anpassung der Familienzulagen im Jahr 2007 und dem Zeitpunkt der Initiative im Juli 2023 gemäss Online-Teuerungsrechner des Bundesamtes für Statistik (BfS) in der Schweiz¹ mit +8.6% errechnet. Darauf basierend sind auch die Erhöhungen der einzelnen Sätze zustande gekommen.

Da seit der Einreichung der Initiative mehr als ein Jahr vergangen ist, haben die Initianten eine aktuelle Berechnung der Teuerung auf 30.09.2024 angestellt. Gemäss dieser Berechnung beträgt die Teuerung von 2007 bis 30.09.2024 +9.7%. Da die Erhöhung der einzelnen Leistungen von den Initianten ohnehin auf CHF 10 gerundet wurde, decken sie auch die zusätzliche, seit Juli 2023 aufgelaufene

¹ <https://lik-app.bfs.admin.ch/de/lik/rechner?periodType=Monatlich&basis=AUTO&start=08.2023&ende=08.2024>

Teuerung, jedenfalls bei den wiederkehrenden, monatlichen Leistungen. Einzig bei den einmaligen Leistungen der Geburtzulage ergeben sich Änderungen:

Leistung	aktuelle Höhe	neue Höhe	Erhöhung Juli 2023 Teuerung (gerundet auf CHF 10)	Erhöhung September 2024 Teuerung (gerundet auf CHF 10)
Kinderzulage bis 10. Lebensjahr	CHF 280	CHF 310	CHF 30	CHF 30
Kinderzulage ab 10. Lebensjahr (oder Zwillinge bzw. mehr als 2 Kinder)	CHF 330	CHF 360	CHF 30	CHF 30
Geburtzulage	CHF 2'300	CHF 2'500	CHF 200	CHF 220
Geburtzulage Mehrlinge	CHF 2'800	CHF 3'050	CHF 250	CHF 270
Alleinerziehenden Zulage	CHF 110	CHF 120	CHF 10	CHF 10

Die Initianten haben beschlossen, diese zwei Beträge in der Gesetzesvorlage zur 2. Lesung auf die neue Teuerungsberechnung per 30.09.2024 anzupassen:

Leistung	aktuelle Höhe	neue Höhe Teuerung September 2024	Erhöhung (gerundet)
Geburtenzulage	CHF 2'300	CHF 2'520	CHF 220
Geburtenzulage Mehrlinge	CHF 2'800	CHF 3'070	CHF 270

Die Regierung hat in ihrem Bericht den zusätzlichen Mehraufwand für die Geburtenzulage pro Jahr wie folgt berechnet.

Anzahl	Erhöhung	Mehraufwand pro Jahr
1'100	CHF 200	CHF 220'000

Um die neue durchschnittliche Erhöhung zu errechnen, muss die Anzahl an Mehrlingsgeburten eruiert werden. Die statistischen Daten in Liechtenstein sind aufgrund der kleinen Anzahl an Geburten mit starken Schwankungen behaftet. In der Geburtenstatistik 2020 – 2022 betragen die Zwillingsgeburten 0.6% - 4%. In der Geburtenstatistik der Schweiz sind die Mehrlingsgeburten 2020 – 2023 stabil bei 1.5%² aller Geburten. Errechnet man den Erhöhungsbetrag unter Einbezug von 1.5% Mehrlingsgeburten ergibt sich eine durchschnittliche Erhöhung um CHF 220.75 (98.5% CHF 220 + 1.5% CHF 270). Die Mehrlingsgeburten sind somit nicht relevant für die Mehrkosten. Mit der Erhöhung der Geburtenzulage um nun durchschnittlich CHF 220 statt CHF 200 können folgende Mehrkosten für die FAK errechnet werden:

Anzahl	Erhöhung	Mehraufwand pro Jahr
1'100	CHF 220	CHF 242'000

Die zusätzlich zu den von der Regierung errechneten Mehrkosten von CHF 22'000

² <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/geburten.html>

erhöhen den Mehrbedarf aus der FAK für die Erhöhung der Familienzulagen nur unwesentlich, sodass weiterhin von einem Mehrbedarf von rund CHF 6.5 Mio. ausgegangen werden darf.

3. FRAGEN ZU EINZELNEN ARTIKELN

Es wurde in der 1. Lesung lediglich zum Inkrafttreten eine Frage gestellt.

Zu II. Inkrafttreten

Von einem Abgeordneten wurde die Frage aufgeworfen, wann das Inkrafttreten beabsichtigt sei. Es sei kein konkretes Datum angeführt.

Die Initianten wiesen bereits bei der 1. Lesung darauf hin, dass sie beabsichtigen, das Inkrafttreten auf einen Monat nach der Beschlussfassung durch den Landtag zu setzen.

Die Regierung hat in Ihrem BuA Nr. 101/2023 auf Seite 10 dazu ausgeführt:

"In der Initiativvorlage ist kein konkretes Datum angeführt (siehe Kapitel «II. Inkrafttreten»), sodass dieses zu ergänzen sein wird. Diesbezüglich ist zu beachten, dass die AHV-IV-FAK-Anstalten ab Beschlussfassung durch den Landtag eine Vorlaufzeit von mindestens einem Monat benötigen. Das Inkrafttreten sollte zudem unbedingt auf einen Monatsanfang gesetzt werden."

Da die 2. Lesung nun voraussichtlich im November 2024 stattfinden wird, soll das Inkrafttreten auf den 01.01.2025 gesetzt werden. Dies deckt sich mit dem Vorhaben der Initianten und der von der Regierung eingebrachten Vorlaufzeit von mindestens einem Monat für die AHV-IV-FAK Anstalten.

II. ANTRAG DER INITIANTEN

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreiten die Initianten dem Landtag den Antrag, der Hohe Landtag wolle diese Stellungnahme zur Kenntnis nehmen und die beiliegende Gesetzesvorlage in Behandlung ziehen.

III. GESETZSVORLAGE

Ergänzungen und Änderungen zur Vorlage aus der 1. Lesung sind unterstrichen.

1. FAMILIENZULAGENGESETZ (FZG)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Familienzulagengesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Dezember 1985 über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz; FZG), LGBl. 1986 Nr. 28, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 29 Abs. 2 bis 4

2) Die Kinderzulage beträgt für jedes Kind monatlich 310 Franken. Sie erhöht sich mit Beginn des Monats, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet, auf monatlich 360 Franken.

3) Sobald und solange eine anspruchsberechtigte Person Zwillinge oder mehr als zwei zulagenberechtigte Kinder hat, beträgt die Kinderzulage monatlich 360 Franken für jedes Kind. Stirbt eines dieser zulagenberechtigten Kinder, so bleibt der erhöhte Ansatz für die verbleibenden Kinder bestehen.

4) Die Kinderzulage einer Vollwaise beträgt monatlich 310 Franken. Sie erhöht sich mit Beginn des Monats, in dem die Vollwaise das 10. Lebensjahr vollendet, auf monatlich 360 Franken. Sobald und solange mehr als zwei zulagenberechtigte Vollwaisen sich in einem gemeinsamen Haushalt befinden, beträgt die Zulage monatlich 360 Franken für jede dieser Vollwaisen.

Art. 32

Höhe der Geburtszulagen

Die Geburtszulage beträgt für jedes lebend oder tot geborene Kind sowie für ein Adoptivkind 2 520 Franken. Bei Mehrlingsgeburten wird eine Geburtszulage von 3 070 Franken pro Kind ausgerichtet.

Art. 34 Abs. 3

3) Die Alleinerziehendenzulagen werden zusätzlich zu den Kinderzulagen ausgerichtet und betragen monatlich 120 Franken für jedes Kind. Die Bestimmung von Art. 26 Abs. 3 über die Ausrichtung eines Teils der Zulagen bei nicht voll beschäftigten oder nebenberuflich beschäftigten Personen ohne zivilrechtlichen Wohnsitz im Inland findet auch bezüglich der Alleinerziehendenzulagen sinngemäss Anwendung.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 01.01.2025 in Kraft.